



Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Verfassungsdienst

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4273 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

per E-Mail:
Sektion.V@bmvrdj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 1570/18/TK/SL	4273	1.6.2018

Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Anmerkungen

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den Entwurf des zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes (BRBG), mit dem nicht mehr zeitgemäße Rechtsnormen mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft gesetzt werden sollen. Dies stellt einen ersten wichtigen Schritt im Rahmen der Entbürokratisierung dar. Angesichts der zunehmenden Überregulierung wird es für Unternehmen immer schwieriger den Überblick über sie betreffende Rechtsvorschriften zu wahren.

Im Folgenden finden sich einige Anmerkungen zur Anlage des Gesetzesentwurfes („Positivliste“) sowie die Aufzählung einer Reihe an Rechtsvorschriften, die laut Entwurf des BRBG erhalten bleiben sollen, aber aus Sicht der WKÖ als obsolet erscheinen.

Des Weiteren werden einige Rechtsvorschriften aufgezählt, die aus Sicht der WKÖ entgegen dem Entwurf des BRBG („Negativliste“) weiterhin aufrecht bleiben sollen.

2. Zur Anlage des Gesetzesentwurfes

- **BGBl II 310/1999 - Verordnung, mit der statistische Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Handels angeordnet werden:** Hierbei handelt es sich um eine Verordnung nach dem BStatG 1965, die erst nach Kundmachung des BStatG 2000 BGBl I 163/1999 erlassen wurde. Nach § 73 Abs 3 BStatG 2000 in der Stammfassung galten alle Verordnungen nach dem BStatG 1965 mit Ende 2002 für aufgehoben, sofern sie im Anhang II aufgelistet waren oder bis zum 31.12.1999 erlassen wurden. Die genannte Verordnung dürfte daher nicht mehr dem Rechtsbestand angehören, weshalb unverständlich ist, dass sie noch in der Anlage angeführt ist.

- **Patent vom 1ten Junius 1811, JGS Nr. 946/1811:** Es wird darauf hingewiesen, dass das ABGB nur im Inhaltsverzeichnis auf Seite 240, nicht aber in der Liste selbst als „ABGB“ oder „Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch“ angeführt ist. Es findet sich nur als „Patent vom 1ten Junius 1811, JGS Nr. 946/1811“. Dies erschwert eine Auffindung der betreffenden Rechtsvorschrift erheblich.
- **Verordnungen zu den Lehrberufen:** In der Anlage wurden bei den folgenden Lehrberufen (siehe nachfolgende Liste) nur die Prüfungsordnungen aufgezählt. Bei den Ausbildungsordnungen wurden die Bundesgesetzblätter mit dem Titel „weitere Lehrberufe“ mehrfach zusammengefasst. Zu befürchten ist, dass man dadurch bei der Suche nach Lehrberufen die entsprechenden Ausbildungsordnungen nicht mehr finden kann, daher sollte die Liste der Anlage mit dem entsprechenden Bundesgesetzblatt für jeden Lehrberuf einzeln ergänzt werden:

	Lehrberufe verordnet vor 2000	Ausbildungsvorschriften
1	Bonbon- und Konfektmacher/in	696/74
2	Büchsenmacher/in	75/1972
3	Chirurgieinstrumentenerzeuger/in	492/73
4	Dachdecker/in	276/73
5	Destillateur/in	696/74
6	Glasbläser/in u. Glasinstrumenten-erzeuger/in	533/76
7	Gold-, Silber- und Perlensticker/in	253/77
8	Handschuhmacher/in	68/77
9	Kartonagewarenerzeuger/in	696/74
10	Kerammler/in	299/72
11	Konditor/in (Zuckerbäcker/in)	491/73
12	Kupferschmied/in	171/74
13	Lebzelter/in und Wachszieher/in	347/75
14	Leichtflugzeugbauer/in	696/74
15	Miedererzeuger/in	533/76
16	Oberteilherrichter/in	386/80
17	Obst- und Gemüsekonservierer/in	431/72
18	Physiklaborant	276/73
19	Polsterer	430/72
20	Präparator/in	696/74
21	Rauwarenzurichter/in	347/75
22	Schiffbauer/in	171/72
23	Schuhmacher/in	492/73
24	Spengler/in	171/72
25	Waagenhersteller/in	696/74
26	Waffenmechaniker/in	116/72
27	Wagner/in	171/72

Folgende weitere Rechtsvorschriften sind aus Sicht der WKÖ obsolet und sollten daher aus der Anlage des Gesetzesentwurfes entfernt und in die Anlage zu den Erläuterungen überführt werden:

- BGBl. Nr. 218/1983 - Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 11. März 1983 über allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV)
- BGBl. II Nr. 137/1999 - Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Meldung von sehr giftigen, giftigen und ätzenden Zubereitungen und die Mitteilung von Vergiftungsfällen (Giftinformations-Verordnung 1999)

- BGBl. Nr. 194/1990 - Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 12. Februar 1990 über Beschränkungen des Inverkehrsetzens und über die Kennzeichnung formaldehydhaltiger Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Formaldehydverordnung)
- BGBl. Nr. 576/1990 - Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot von Halonen
- BGBl. Nr. 97/1992 - Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln
- BGBl. Nr. 210/1993 - Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Verbot von halogenierten Biphenylen, Terphenylen, Naphthalinen und Diphenylmethanen

3. Zur Anlage zu den Erläuterungen

In den Erläuterungen findet sich eine weitere Anlage, in der bestimmte Rechtsvorschriften, die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten - also danach keinesfalls mehr gelten -, demonstrativ aufgezählt sind. Von den darin genannten Rechtsvorschriften, sollen die folgenden nach Ansicht der WKÖ weiterhin in Geltung bleiben:

- BGBl. Nr. 287/1981 - Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Juni 1981 über die Kennzeichnung der Beschaffenheit textiler Fußbodenbeläge: Die WKÖ spricht sich für die Beibehaltung dieser Verordnung aus.
- BGBl. Nr. 717/1993 - Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Gipsherzeugung: Die Gipsherstellung verfügt nur über diese rechtliche Grundlage, die bei der Erlangung allfälliger Bescheide herangezogen werden kann. Die zuständigen Beamten und Sachverständigen können sich bei der Festlegung von z.B. Emissionsgrenzwerten auf die Gips-Verordnung berufen. Bei anderen Baustoffen, wie etwa Zement und Kalk, stehen die BVT-Schlussfolgerungen der Europäischen Union zur Verfügung, wo Grenzwerte und übliche Bereiche definiert sind. Für die Gipsherstellung steht kein solches BVT-Dokument zur Verfügung. Es würde daher wohl zu völlig unterschiedlichen Grenzwerten in den Bescheiden in den verschiedenen Bundesländern kommen, weil den Beamten und Sachverständigen die einzige Rechtsgrundlage für die Gipsherstellung entzogen wird. Dies wird zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Daher sollte diese Verordnung weiterhin bestehen bleiben.
- BGBl. Nr. 720/1993 - Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung in gewerblichen Betriebsanlagen und Bergbauanlagen: Diese Verordnung ist in Zusammenarbeit mit der Ziegel-Branche entstanden und spiegelt den nationalen Konsens sowie realistische Emissionsgrenzwerte wider (jenseits von BVT). Sie sollte daher erhalten bleiben.
- BGBl. Nr. 161/1977 - Bundesgesetz vom 23. März 1977 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Erdöl-Lagergesellschaft m. b. H. (Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz): Dieses Gesetz hat nach wie vor Gültigkeit, wenn die ELG (Erdöl-Lagergesellschaft) Finanzierungen mit Bundeshaftungen vornimmt. Die WKÖ spricht sich für die Beibehaltung dieses Bundesgesetzes aus.
- BGBl. Nr. 168/1946 - Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 22. März 1954 über die Richtigstellung der Firmenbezeichnung des in der

Anlage zum Verstaatlichungsgesetz: Die WKÖ spricht sich für die Beibehaltung dieser Verordnung aus.

- **BGBL. Nr. 188/1946 - Bundesgesetz vom 24. Juli 1946 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bergrechtsbestimmungen im Burgenland:** Die WKÖ spricht sich für die Beibehaltung dieser Verordnung aus.
- **BGBL. Nr. 567/1979 - Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979 über die Förderung von Energieversorgungsunternehmen (Energieförderungsgesetz 1979 - EnFG):** Die WKÖ spricht sich für die Beibehaltung dieser Verordnung aus.
- **BGBL. Nr. 351/1982 - Bundesgesetz vom 1. Juli 1982 über Maßnahmen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft:** Dieses Gesetz sollte nicht aufgehoben werden, da es die gesetzliche Verankerung des Mittelstandsberichts darstellt, der alle zwei Jahre veröffentlicht wird. Weiters werden im Gesetz die Arten und Formen von Maßnahmen zur Leistungssteigerung von KMU aufgezählt, die Berufsordnung der Wirtschaftstrehänder geändert und das Energieförderungsgesetz geändert (hier wird der Energiebericht und die jährliche Veröffentlichung eines 10-jährigen Ausbauplans für die „Elektrizitätswirtschaft“ verankert).
- **BGBL. Nr. 337/1979 - Verordnung über die Kennzeichnung von Kunststoffrohren, -rohrleitungsteilen, -rohrverbindungen und -formstücken (Kunststoffrohrkennzeichnungsverordnung):** Ein Recycling von Altrohren (z.B. bei Abbruchhäusern, Straßen-/ Kanalsanierungen) ist nur dann möglich, wenn diese gekennzeichnet sind. Die WKÖ spricht sich für die Beibehaltung dieser Verordnung aus.
- **BGBL. Nr. 37/1962 - Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Jänner 1962 über gewerbliche Begünstigung für Absolventen der Fachschule des Landes Burgenland für Keramik, Töpferei und Ofenbau in Stoob:** Die Verordnung sollte keinesfalls gestrichen werden, da die betreffenden Vergünstigungen auch Berufszugänge nach dem 31.12.2018 betreffen kann.
- **BGBL. Nr. 148/1953 - Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. Juli 1953 über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Glasfachschule in Kramsach:** Diese Verordnung sollte keinesfalls gestrichen werden, da die betreffenden Vergünstigungen auch Berufszugänge nach dem 31.12.2018 betreffen kann.
- **BGBL. Nr. 169/1955 - Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Juli 1955 über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Meisterschule des österreichischen Malerhandwerkes in Baden-Leesdorf:** Diese Verordnung sollte keinesfalls gestrichen werden, da die betreffenden Vergünstigungen auch Berufszugänge nach dem 31.12.2018 betreffen kann.
- **BGBL. Nr. 274/1986 - Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Mai 1986 über die Kennzeichnung der Beschaffenheit und Pflege von Pelzbekleidung:** Diese Verordnung sollte nicht gestrichen werden. Sie ist erforderlich, damit der Konsument eine bewusste Entscheidung für oder gegen ein Produkt aus „Echtpelz“ treffen kann. Ebenso ermöglicht es die Kontrolle der Einhaltung von Artenschutz- und Tierschutzbestimmungen.
- **BGBL. I Nr. 126/1998 - Steuerliches Euro-Begleitgesetz:** Dieses Gesetz sollte bestehen bleiben. Artikel 3 regelt zB, dass für Gewinne aus Umrechnungen eine steuerfreie Rücklage gebildet werden kann, welche erst aufzulösen ist, wenn das betroffene Wirtschaftsgut ausscheidet. Theoretisch könnten aus dieser Zeit noch Rücklagen existieren. Fraglich wäre daher deren Behandlung, sollte das Gesetz wegfallen.

- **BGBL. Nr. 554/1994 - Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes 1988:** Der Wegfall dieser Verordnung wäre zu prüfen.
- **BGBL. Nr. 73/1972 - Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Feber 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden:** Es muss sichergestellt sein, dass die Dachdecker-Ausbildungsordnung, BGBL. 276/1973, ungeschmälert erhalten bleibt. Die Bedenken bestehen da die Abänderungsverordnung BGBL 15/1980 gleichzeitig BGBL 73/1972 und BGBL 276/1973 novelliert.
- **BGBL. Nr. 356/1985 - Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 3. Juli 1985 über den Ersatz der Lehrabschlussprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung:** Die WKÖ spricht sich für die Beibehaltung dieser Verordnung aus.

4. Sonstiges


Folgende Verordnungen finden sich weder in der Anlage zum BRBG noch in der „Negativliste“ in den Erläuterungen und sind aus Sicht der WKÖ obsolet. Sie sollten daher ausdrücklich in die „Negativliste“ in den Erläuterungen aufgenommen werden:

- **BGBL. Nr. 55/1989 - Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 10. Jänner 1989 über das Verbot vollhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibgas in Druckgaspackungen**
- **BGBL. Nr. 301/1990 - Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 17. Mai 1990 über Beschränkungen und Verbote der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen**
- **BGBL. Nr. 750/1995 - Verordnung des Bundesministers für Umwelt über ein Verbot bestimmter teilhalogenerter Kohlenwasserstoffe (HFCKW-Verordnung)**

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

